Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

handlungen aufsehen, und ob sie solche.

Es sollen auf fürder keine Räthe bey Rath, Secretarien, officier und Bedienten, und Rathen regierenden Landsfürst, Land- und Hofrath, auch Landshauptman, Marschalch, Landvogt, Anwalten, Richtern, Pfleger und Landrichter in Ihrem Land kein interesse genommen noch zwey in Land Innsbruck gefallschaften noch Münzen in Ihrem Lande haben, noch selbes gewerb treiben, so auch an Ihrem Silber, und Kupfer Kauf, und Ruf und an Ihrem Landen an Ihrer Ordnung, ob in andrage zu nachsehen Ihnen meisten. Auch ernstlichen ihnen gebiethen, und Ihnen ungnad aufgenommen, die Gefallschaften so zu unterhaltung und dero, Ihrer Vergnuegen, und schulgen Ihnen, und nachsehen, Ihnen mögen die jenigen so schuld an ihr Erz- und Schulzwerchen haben, soviel solche Erz- und Schulzwerch nothwendig, wohl verwendt sein, doch soll solches alles nur standen verordnet, allein auf die so in Rathen officieren, und andern gebraucht werden, und solch pension gelegen ob Ihrer von Ihnen haben.

Ihnen nicht auch die, so etwa Ihrer Rath und offr honoris, ihr ehren oder Geld pension gelegen, ob Ihnen hin meisten.

„Einwendung Rathe in Ihrer allgemeinheit zu sein.